



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 25. April 2025	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
11.04.2025	Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2025)	31
11.04.2025	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Thüringer Haushaltsgesetz 2025 - ThürHhG 2025 -)	38
11.04.2025	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes	50
09.04.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft	50
25.03.2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	51

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2025) Vom 11. April 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfes

- Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(1) Das Land erstattet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2026 im Zusammenhang mit Sozialleistungen an aus der Ukraine Geflüchtete den Zuschussbedarf im Jahr 2025 für

- die Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II,
 - kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
 - Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
- den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX leistungsberechtigt sind,
- die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind, nach dem

(2) Die Höhe der maßgeblichen Leistungen und des Anteiles der Verwaltungskosten nach Absatz 1 ergibt sich aus den tatsächlich erfolgten Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für diese Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2025 tatsächlich zugeflossen sind. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nicht berücksichtigt. Einnahmen und Einzahlungen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen und Einzahlungen aus Aufwendungen sowie Kostenerstattungen des Bundes und des Landes sowie Kostenersatz und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger, soweit diese tatsächlich geleistet wurden.

(3) Der Zuschussbedarf des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und den Anteil der Verwaltungskosten nach Absatz 1 Nr. 2 für Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ im Jahresdurchschnittswert 2025 zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahresdurchschnittswert 2025 bei dem jeweiligen kommunalen Träger.

(4) Der Zuschussbedarf des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes der Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Jahr 2025 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c erhalten haben, zu dem Jahresdurchschnittswert der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die im Jahr 2025 nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII leistungsberechtigt waren.

(5) Der Zuschussbedarf für Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b entspricht den tatsächlichen Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für diese Leistungen.

(6) Die Erstattung nach Absatz 1 erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

(7) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen, die Einnahmen und Einzahlungen und die maßgeblichen Daten nach § 2 Abs. 3 und 4 begründet und belegt sind und die zur Erstattung des Zuschussbedarfes maßgebenden Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe weisen der nach § 5 zuständigen Stelle nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 1 die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach Absatz 1 in tabellarischer Form nach den Mustern der Anlage nach. Der Nachweis nach Satz 2 ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Zuschussbedarfe begründet und belegt sind und die erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe bestätigen jeweils die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben nach den Sätzen 2 und 3 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalterinnen oder Amtswalter. Die §§ 81 bis 85, 114 und 115 der Thüringer Kommunalordnung bleiben unberührt.

(8) Die Nachweise nach Absatz 7 Satz 2 bis 4 sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2026 bei der nach § 5 zuständigen Stelle eingehen. Die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie an die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Oktober 2026 ausgezahlt werden.

§ 2 Datengrundlage

(1) Der tabellarische Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der im Absatz 2 aufgeführten Daten. Bei der Ermittlung der Leistungen und Verwaltungskosten sowie der Zuschussbedarfe sind die in der Anlage aufgeführten Hinweise zu beachten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 2 sind die folgenden für das Jahr 2025 jeweils erfassten Daten maßgeblich:

1. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 482 oder in der Produktgruppe 312,
2. für den Anteil der Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 405 oder in der Produktgruppe 312,
3. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 488 oder in der Produktgruppe 316 und
4. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 diejenigen
 - a) im Einzelplan 4 Unterabschnitt 410, 411, 413 und 414 oder
 - b) in der Produktgruppe 311
 - aa) bezüglich der Produkte 3111, 3112, 3114, 3115, 3117 und 3118 oder
 - bb) soweit die Produkte mangels Verbindlichkeit der Zuordnung nicht oder abweichend bebucht worden sind, diejenigen Daten der Produktgruppe 311, die nicht über die von den unter Doppelbuchstabe aa genannten Produkten zu erfassenden Leistungen hinausgehen.

(3) Soweit im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl aller Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ abgestellt wird, sind die von der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2025 erhobenen und veröffentlichten Daten zugrunde zu legen. Die in § 1 Abs. 3 genannten Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2025 jeweils veröffentlichten Monatswerte.

(4) Soweit im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine Geflüchtete sind, abgestellt wird, sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Fallbearbeitung erhobenen Daten zugrunde zu legen. Die nach § 1 Abs. 4 maßgeblichen Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2025 jeweils erhobenen Monatswerte.

§ 3 Abschlagszahlungen

(1) Im Jahr 2025 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Die Summe der Abschlagszahlungen nach Satz 1 beträgt insgesamt 30,2 Millionen Euro.

(2) Der Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 1 bestimmt sich nach der Anzahl der im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt

aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten. Der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und Gesamtanzahl werden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 29. Dezember 2024 aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten zugrunde gelegt.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Absatz 1 erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen.

§ 4 Verrechnung

Die nach § 3 an den jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der im Jahr 2026 nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzten Erstattung verrechnet. Legt der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vor, kann mangels der notwendigen Angaben keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt werden. Für durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der Verrechnung zurück zu zahlende Beträge gilt § 1 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für

1. die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6,
2. die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach § 3,
3. die Verrechnung, Festsetzung und Auszahlung verbliebener Erstattungsbeträge oder Rückforderung zu viel gewährter Beträge nach § 1 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 4.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. April 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Anlage
(zu § 1 Abs. 7 Satz 2 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Regelleistungsberechtigte im Jahr 2025 im Jahresdurchschnittswert	Zuschussbedarf für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ¹										
		Zuschussbedarf für Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit ² und diesbezügliche Verwaltungskosten der Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)					Zuschussbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nach den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (Doppik)					
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Regelleistungsberechtigte insgesamt	Kosten der Verwaltung im Unterabschnitt 405 gesamt (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) ²	Leistungen im Unterabschnitt 482 gesamt (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) ³	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ im Unterabschnitt 405 (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) ³	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ im Unterabschnitt 482 (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) ³	Zuschussbedarf in den Unterabschnitten 405 und 482 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Summe der Spalten 5 und 6)	Zuschussbedarf soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen ist, gesamte Kosten Verwaltung in der Produktgruppe 312 ⁵	Zuschussbedarf soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, gesamte Leistungen in der Produktgruppe 312 ⁶	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“, soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, für die Produktgruppe 312 ⁴	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“, soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, für die Produktgruppe 312 ⁴	Zuschussbedarf in der Produktgruppe 312 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Summe der Spalten 10 und 11)	
												(Kamerallistik)
7	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

¹ Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

² Zu erfassen ist die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

³ Zu erfassen ist die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

⁴ Das Verhältnis der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ukraine“ (Spalte 2), zu den Regelleistungsberechtigten insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2025, ist der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 405, 482 oder in der Produktgruppe 312 zugrunde zu legen.

⁵ Zu erfassen ist die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Einnahmen und Auszahlungen in der Produktgruppe 312 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 basierend auf den tatsächlichen Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen) aber nur, soweit sie die **Verwaltung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betreffen und **ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

⁶ Zu erfassen ist die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Einnahmen und Auszahlungen in der Produktgruppe 312, aber nur, soweit sie die **Leistungen** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betreffen, aber ohne die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

⁷ Der jeweilige kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG	
Träger	Zuschussbedarf für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilfe) in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ^{1,2}
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten im Unterabschnitt 488 (Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)
3	(Kameralistik)
	1
	2
	(Doppik)

¹ Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

² Zu erfassen ist der gesamte Zuschussbedarf für Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

³ Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Dritten sowie Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG					
Träger	Leistungsberechtigte im Jahr 2025	Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ¹			
		Zuschussbedarf im Einzelplan 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (Doppik)		
		Gesamte Leistungen ²	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind ³	Gesamte Leistungen ²	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind ³
kreisfreie Stadt oder Landkreis	1	Leistungsberechtigte insgesamt	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)	(Kameralistik)	3
	2				
6					
				(Doppik)	5
				(Doppik)	6

1 Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können in der Regel aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.
 2 Zu erfassen ist die Höhe der Leistungen für das Dritte sowie Siebte bis Neunte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
 3 Das Verhältnis der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind, (Spalte 2) zu den Leistungsberechtigten insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2025, ist der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfes in den Unterabschnitten 410, 411 und 414 oder in den Produktgruppen 311, 3111, 3112, 3115 und 3118 zugrunde zu legen.
 4 Soweit die angegebenen Produkte mangels verpflichtender Verwendung nicht beachtet worden sein sollten, sind die entsprechenden Leistungen aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder gegebenenfalls anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.
 5 Die in § 11 Abs. 5 SGB XII in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung enthaltene Regelung ist seit 1. Januar 2023 Inhalt des neu gefassten § 11 Abs. 4 SGB XII. Eine Anpassung der Produktbezeichnung erfolgt im Rahmen einer kommenden Novellierung der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten.
 6 Der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG	
Träger	Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025¹
kreisfreie Stadt oder Landkreis	Zuschussbedarf ² für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Unterabschnitt 413 (Hilfe zur Gesundheit - Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)
	Zuschussbedarf ² für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte ³ : 3114 (Hilfe zur Gesundheit - Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)
4	(Kameralistik) (Doppik) 1 2

¹ Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

² Zu erfassen ist der gesamte Zuschussbedarf für das Fünfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

³ Soweit die angegebenen Produkte mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Zuschussbedarfe aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder gegebenenfalls anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

⁴ Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Thüringer Gesetz
über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025
(Thüringer Haushaltsgesetz 2025 - ThürHhG 2025 -)
Vom 11. April 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 auf 13.996.392.900 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in Anwendung des für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes zum Ausgleich konjunkturell bedingter Auswirkungen auf den Haushalt, bereinigt um eine Kreditaufnahme auf Basis des Saldos finanzieller Transaktionen, im Haushaltsjahr 2025 Kredite bis zur Höhe von 313.787.700 Euro aufzunehmen (Nettoneuverschuldung).

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2025 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 764.000.000 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2025 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2024 aufgenommenen kurzfristigen Kredite dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungsplan des Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.

(3) Der Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und der tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 absehen oder Mittel an eine allgemeine Haushaltsausgleichsrücklage oder an eine allgemeine Rücklage für Investitionen zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des

Ausgleichs die erforderlichen Mittel aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen dem Landeshaushalt zuführen. Aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen können dem Landeshaushalt auch Mittel zugeführt werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereise aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zu dienen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf Prozent des in § 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es im Haushaltsjahr 2025 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100.000.000 Euro abschließen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2025 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2026 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 2 Satz 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Die in § 18 Abs. 7 ThürLHO dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

(8) Soweit die Kreditermächtigung nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommen wird, kann sie durch das für Finanzen zuständige Ministerium über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres übertragen werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
 2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.
- Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung

innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabensätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind grundsätzlich verbindlich. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(5) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4

Zweckgebundene Rücklagen

(1) Einnahmen, die aufgrund der bindenden Vorgabe Dritter mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen sind, werden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, sofern im Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe zur Erfüllung der Zweckbindung getätigt werden können.

(2) Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt,

1. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgaberesste aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO zu dienen,
2. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für eine Rückzahlung einer zweckgebundenen Einnahme zu dienen, oder
3. sofern Ausgaben nach den Nummern 1 und 2 dauerhaft nicht geleistet werden.

(3) Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen in diesem Sinne bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, der Finanzierung und des Betriebs festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen.

Bei dem Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabensätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 4.000.000 Euro überschreitet.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderungen im Tarifvertragsrecht erforderlich sind, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten im Einzelplan 08 Kapitel 08 14 anzupassen, soweit dies im Zusammenhang mit der Überleitung von Personal in die Landesrichtungen des Maßregelvollzugs im Zuge der Neuorganisation des Maßregelvollzugs in Thüringen erforderlich ist.

(5) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Landeshaushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Landeshaushaltsplans weg.

(6) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 8

Leerstellen, Abordnungen

(1) Bei einem bestehenden Personalbedarf kann eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 17 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlVO) vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt und die Beamtin oder der Beamte keiner Teilzeitbeschäftigung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ThürUrlVO nachgeht,
2. eine Beamtin oder ein Beamter mit Zustimmung ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde mindestens sechs Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird und eine vollständige Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn gewährleistet ist,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit Zustimmung ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
4. die Rechte und Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen oder
5. eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Hat die Beamtin oder der Beamte ein Amt inne, das der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B zugeordnet ist, bedarf die Ausbringung einer Leerstelle nach Satz 1 zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die Ausbringung der Leerstelle kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme erfolgen. Spätestens mit Beendigung der der jeweili-

gen Ausbringung der Leerstelle zugrundeliegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Spätestens zum Zeitpunkt der Wiederverwendung der auf der Leerstelle geführten Beamtin oder des auf der Leerstelle geführten Beamten in der Landesverwaltung ist diese oder dieser in eine freie Planstelle einzuweisen. Eine Besoldung aus der Leerstelle ist nicht möglich. Es ist durch die stellenbewirtschaftende Stelle sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Wegfalls der Leerstelle eine entsprechende besetzbare Planstelle zur Verfügung steht. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gelten bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrundeliegenden Maßnahme weiterhin als ausgebracht.

(3) Soll eine Beamtin oder ein Beamter, für die oder den eine Leerstelle ausgebracht ist, während der Zeit der Beurteilung oder der Abordnung befördert werden, ist die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit neu auszubringen.

(4) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Bei einem bestehenden Personalbedarf können entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens sechs Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens sechs Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (StAnz. 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B bedarf die Ausbringung einer Leerstelle zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 1 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 oder bei einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ab einer Vergütung vergleichbar mit der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erforderlich.

§ 9

Sperren

(1) Über § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Reduzieren sich bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung Dritter vorsehen, Einnahmen von Dritten oder werden entsprechende Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen, sind Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe zuzüglich der dafür zweckgebunden veranschlagten Kofinanzierungsmittel des Landes gesperrt.

§ 10

Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, aus der Abgabe von Kraftstoffen an andere Bedarfsträger und Erstattungen aus dem Verkauf der Treibhausgasminderungs-Quote von Elektrofahrzeugen,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten, sofern die Erstattung nicht im Zusammenhang mit Ausgaben steht, die durch das Landesamt für Bau und Verkehr im Einzelplan 18 verausgabt werden,

5. Titeln der Gruppe 527

aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Erstattungen aus einem Überschuss aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung sind beim jeweiligen Ausgabebetitel 542, der der Abführung der Umsatzsteuer an das jeweilige Finanzamt dient, abzusetzen.

(7) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.

(8) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 11

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushaltsplans nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigelegt worden sind.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Bereichen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Darüber hinaus können Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 12 Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung des Landes mehr als 70.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 13 Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird.

- Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d jeweils 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c jeweils 500.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweder Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.
 5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 500.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14 Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70.000.000 Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz oder dem Einsatz regenerativer Energien,
2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der Fischerei und Aquakultur bis zu einem Betrag von insgesamt 20.000.000 Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 500.000.000 Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt 20.000.000 Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50.000.000 Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist,
6. zur Absicherung von Energieinfrastrukturprojekten bis zu einem Betrag von insgesamt 50.000.000 Euro im Haushaltsjahr.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem Inland im Bereich der Ministerien bis zu einem Betrag von insgesamt je 60.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Museen, Bildende Kunst und Ausstellungen zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200.000.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 105.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgeberinnen und Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von 5.000.000 Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Die für die Europapolitik der Landesregierung sowie für Infrastruktur und Landesplanung zuständigen Minis-

terien werden jeweils ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von jeweils 1.000.000 Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Zustimmung zu den Kooperationsprogrammen und eine Bestätigung der Kofinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94; L 154 vom 15.6.2023, S. 49) abgegeben hat.

(5) Das für den Breitbandausbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG Freistellungen von der Verantwortlichkeit von Nachschusspflichten gegenüber der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH bis zur Höhe von 31.000.000 Euro im Haushaltsjahr zu erteilen. Die Freistellungsermächtigung beschränkt sich auf solche Nachschusspflichten, die aus Verpflichtungen der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG gegenüber dem Bund entstehen können, soweit diese Verpflichtungen zur Teilnahme der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH an Förderprogrammen des Bundes nachweisbar notwendig sind, und ist der Höhe nach auf sechs Prozent der jeweiligen Bundesförderung begrenzt.

§ 15 Fortgeltung

§ 2 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 sowie die §§ 3 bis 14 gelten über das Haushaltsjahr 2025 hinaus bis zum Tag des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2026.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 11. April 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

LANDESHAUSHALTSPLAN 2025

- Gesamtplan -

- Teil I Haushaltsübersicht
 - A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
 - B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

- Teil II Finanzierungsübersicht

- Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.finanzen.thueringen.de steht der Haushalt 2025 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2025

Anlage
Blatt 1a

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		119.500			119.500	54.733.900
02		2.311.500	430.000		2.741.500	37.291.400
03		45.281.800	13.681.400		58.963.200	534.968.600
04		9.942.300	35.909.000	17.000.000	62.851.300	1.611.185.500
05		114.532.500	650.000		115.182.500	272.044.400
06		23.595.100	3.203.900		26.799.000	209.173.100
07		49.109.000	267.564.300	311.930.900	628.604.200	21.796.500
08		22.897.000	522.341.100	35.988.400	581.226.500	83.963.600
09	13.600.000	15.495.600	2.741.000	1.569.000	33.405.600	69.282.500
10	750.000	49.624.700	604.373.300	204.548.800	859.296.800	192.077.400
11		9.900			9.900	9.929.800
12		500			500	447.200
16		41.000	5.160.800	7.000.000	12.201.800	16.822.400
17	8.817.000.000	75.939.600	1.677.049.700	1.045.001.300	11.614.990.600	698.930.600
18						
Summe 2025	8.831.350.000	408.900.000	3.133.104.500	1.623.038.400	13.996.392.900	3.812.646.900
Summe 2024	8.727.650.000	335.397.500	2.943.921.700	1.536.811.400	13.543.780.600	3.641.443.600
Vgl. zu 2024	+103.700.000	+73.502.500	+189.182.800	+86.227.000	+452.612.300	+171.203.300

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2025

Anlage
Blatt 1b

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
10.982.400	17.597.800		4.158.900		87.473.000	-87.353.500
17.073.700	180.733.000	110.000	58.543.100		293.751.200	-291.009.700
130.118.300	186.195.900	230.000	105.833.500	2.845.000	960.191.300	-901.228.100
53.367.800	677.330.000		56.271.800		2.398.155.100	-2.335.303.800
153.683.600	39.247.300		5.013.300		469.988.600	-354.806.100
20.943.000	1.299.100	57.000	800.400		232.272.600	-205.473.600
65.537.100	1.104.131.900	22.400.000	496.160.300		1.710.025.800	-1.081.421.600
38.270.700	769.279.700		158.064.700	2.230.000	1.051.808.700	-470.582.200
36.801.600	67.535.300	28.588.200	123.094.800	295.000	325.597.400	-292.191.800
127.969.800	788.087.700	116.890.100	390.931.200		1.615.956.200	-756.659.400
530.600	3.200		18.100		10.481.700	-10.471.800
104.200					551.400	-550.900
142.512.100	35.707.400		47.738.300		242.780.200	-230.578.400
252.604.800	3.452.305.800	700.000	207.202.600	-217.006.300	4.394.737.500	7.220.253.100
25.288.600		116.372.500	30.961.100	30.000.000	202.622.200	-202.622.200
1.075.788.300	7.319.454.100	285.347.800	1.684.792.100	-181.636.300	13.996.392.900	0
1.170.179.200	6.807.163.600	278.986.800	1.801.515.000	-155.507.600	13.543.780.600	0
-94.390.900	+512.290.500	+6.361.000	-116.722.900	-26.128.700	+452.612.300	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2025

Anlage
Blatt 2

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen				
			2025	2026	2027	2028	2029 ff.
		1.000 EUR					
1	2	3	4	5	6	7	
01	Thüringer Landtag	750	750				
02	Thüringer Staatskanzlei	46.294	16.375	10.001	5.747	14.172	
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	224.871	31.051	40.408	32.353	121.059	
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	289.868	93.543	112.649	73.076	10.600	
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	64.830	2.453	468	93	61.816	
06	Thüringer Finanzministerium	13.250			663	12.588	
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	916.421	296.260	274.661	174.773	170.727	
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	402.136	191.046	94.360	61.545	55.185	
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	185.711	68.824	49.768	38.052	29.067	
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	2.468.908	221.694	176.562	122.750	1.947.902	
11	Thüringer Rechnungshof						
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof						
16	Informations- und Kommunikationstechnik	112.231	48.992	35.102	19.201	8.936	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	48.260	23.610	13.150	11.500		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	155.880	108.510	43.370	4.000		
	Zusammen	4.929.409	1.103.107	850.499	543.752	2.432.051	

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2025

Anlage
Blatt 3

	Betrag für 2025 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	13.996.392.900
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	32.230.000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	295.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	13.963.867.900
2. Einnahmen	13.996.392.900
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	313.787.700
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	743.282.000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	295.000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	12.939.028.200
3. Finanzierungssaldo	-1.024.839.700
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Verschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
4.2 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	313.787.700
Saldo	-313.787.700
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo	
6. Rücklagenbewegung	
6.1 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	32.230.000
6.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	743.282.000
Saldo	-711.052.000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	-1.024.839.700

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2025

Anlage
Blatt 4

	Betrag für 2025 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2025 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	1.077,8
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	764,0
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	313,8
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes
Vom 11. April 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die für öffentliche Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. die Wahrnehmung der Aufgaben und den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken auf eine andere Behörde, Landkreis oder Gemeinde übertragen,
2. Regelungen
 - a) zur Fachaufsicht des Landes über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und deren Umfang,

- b) zu dem Betrieb, dem Umfang der Ausstattung, den Aufgabenschwerpunkten und der notwendigen fachlichen Qualifikation des Personals der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken,
- c) des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, dessen Festlegung oder Ermittlung der Höhe nach und des Verfahrens der Kostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie
- d) über die Vorlage und den Inhalt eines Tätigkeitsberichts treffen.

Der Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. April 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt
aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft
Vom 9. April 2025**

Aufgrund des § 14 Nr. 1 und 2 des Thüringer Kirchensteuergesetzes vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 669), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Standesamt hat die betroffene Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, die zuständige Meldebehörde und das für den Erklärenden zuständige Finanzamt über die Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungen erfolgen schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Wirksamwerden der Austrittserklärung nach § 2.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Verwaltungsgebühr“

- b) Die Angabe „30 Euro“ wird durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. April 2025

Die Finanzministerin

Katja Wolf

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes
Vom 25. März 2025**

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1, des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1 a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(ThürWaffGDVO)“ angefügt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für Kontrollen nach § 42c WaffG sind auch die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2 WaffG“ durch die Verweisung „§ 37b Abs. 3 WaffG“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 WaffG wird auf das für Waffenrecht zuständige Ministerium übertragen; das für Waffenrecht zuständige Ministerium kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen und Messern nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes vom 27. August 2024 (GVBl. S. 605) außer Kraft.

Erfurt, den 25. März 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Mario Voigt

Der Minister für Inneres,
Kommunales und
Landesentwicklung

Georg Maier

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016